

Abänderung der Kirchenordnung

für die

evangelische Landeskirche des Kantons Zürich.

(Vom 30. November 1921.)

Die Kirchensynode,
nach Einsicht eines Antrages des Kirchenrates,
beschließt:

§ 73 der Kirchenordnung für die evangelische Landeskirche des Kantons Zürich vom 13. Februar 1905 wird folgendermaßen abgeändert:

Die Konfirmation findet auf Ostern statt. Die Unterrichtszeit soll nicht weniger als 40 Stunden betragen.

Zürich, den 30. November 1921.

Im Namen der Kirchensynode
des Kantons Zürich,

Der Präsident:

R. Heß.

Der I. Sekretär:

K. Huber.

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Beschlusses der Kirchensynode vom 30. November 1921 und auf Antrag der Direktion des Innern,
beschließt:

I. Der Abänderung von § 73 der Kirchenordnung vom 13. Februar 1905 wird in Anwendung von § 3, Alinea 2, des Kirchengesetzes vom 26. Oktober 1902 die Genehmigung erteilt.

II. Publikation in Amtsblatt und Gesetzessammlung.

Zürich, den 17. Dezember 1921.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

Paul Keller.